



**Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research.**



www.ppcmetrics.ch

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Per E-Mail:
risk@oak-bv.admin.ch

Zürich, 27. Februar 2019

Stellungnahme Weisungsentwurf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 16. November 2018 eine Anhörung zum Weisungsentwurf «Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz» eröffnet. Wir bedanken uns für die gebotene Gelegenheit und möchten nachfolgend gerne unsere Erwägungen anbringen. Dabei beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht zentralen Fragen.

1. Finanzierungssicht und Risikomanagement

Die Weisung regelt den technischen Zinssatz als Bewertungszinssatz für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner und anderer Rückstellungen. In dieser Funktion hat der technische Zinssatz einen bedeutenden Einfluss auf den Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2. Dieser ist wiederum die zentrale Steuerungsgrösse für das Risikomanagement einer Vorsorgeeinrichtung.

Der technische Zinssatz und der resultierende Deckungsgrad müssen die Sicherheit der Vorsorgeleistungen eindeutig und nachvollziehbar messen, sodass notwendige Massnahmen rechtzeitig und in einem verhältnismässigen Umfang ergriffen werden können. Wir haben in den verschiedensten Studien und Publikationen (vgl. Punkt 5, Literaturverzeichnis) anhand konkreter Beispiele aufgezeigt, dass ein auf der erwarteten Rendite der Anlagestrategie basierender technischer Zinssatz (Finanzierungssicht) diese Anforderungen nicht erfüllen kann. Die wichtigsten Gründe sind dabei:

- Ein höheres Anlagerisiko führt zu einer weniger vorsichtigen Bewertung und einem entsprechenden höheren ausgewiesenen Deckungsgrad. Die Deckung garantierter Verpflichtungen kann jedoch nicht mit einem höheren Anlagerisiko verbessert werden. Der Deckungsgrad misst nur die Finanzierung (erwartete Entwicklung) und nicht die mit der

Vermögensanlage verbundenen Anlagerisiken. Eine solche Kennzahl ist a priori für das Risikomanagement nicht geeignet.

- Ein aus der Finanzierungssicht festgelegter Deckungsgrad berücksichtigt den Umfang garantierter Leistungen (wie laufende Rentenverpflichtungen) nicht. Der Deckungsgrad ist deshalb nur eine beschränkt aussagekräftige Kennzahl für die Fähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung, die garantierten Leistungen sicherzustellen. Da der Gesetzgeber für die Feststellung einer Unterdeckung nur den Deckungsgrad als Kennzahl heranzieht, sollte dieser eine finanzökonomische korrekte Bewertung garantierter Leistungen beinhalten.
- Geschäftsvorfälle, bei denen Garantien gebildet oder aufgelöst werden, können aus der Finanzierungssicht oft nicht korrekt beurteilt werden. So wirkt z.B. ein Kapitalbezug bei der Pensionierung aufgrund des Mittelabflusses destabilisierend auf den Deckungsgrad, obwohl der Kapitalbezug i.d.R. die strukturelle Risikofähigkeit erhöht (keine Bildung neuer Rentengarantien).
- Bei demselben Umwandlungssatz führt eine Reduktion des Anlagerisikos zu einem tieferen technischen Zinssatz und höheren technischen Pensionierungsverlusten. Es entsteht der Anreiz, die Anlagerisiken nicht zu reduzieren (selbst wenn dies aufgrund der Risikofähigkeit notwendig wäre), weil fälschlicherweise von höheren Kosten (Pensionierungsverlusten) ausgegangen wird.

2. Fortführungssicht

Finanzökonomisch müssen garantierte Cashflows mit einem garantierten (risikolosen) Zinssatz diskontiert werden. Erfolgt die Diskontierung zu einem über dem risikolosen Zinssatz liegenden Diskontsatz, dann müssen bei einem Deckungsgrad von 100% zusätzliche Risikoträger vorhanden sein. Die OAK geht davon aus, dass in der Fortführungssicht diese Risikoträger vorhanden sind und deshalb ein technischer Zinssatz über dem risikolosen Zinssatz gerechtfertigt werden kann.

Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

- Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass das oberste Organ mit der Möglichkeit Sanierungsmassnahmen zu ergreifen ein Instrument in der Hand hat, um die Sicherheit garantierter Leistungen zu erhöhen. Deshalb ist eine ökonomische Unterdeckung per se für viele Vorsorgeeinrichtungen noch kein unüberwindbares Problem.
- Der Einbau dieser Sanierungsfähigkeit in den technischen Zinssatz und damit das Vorsorgekapital der Rentner resp. weiterer technischer Rückstellungen widerspricht jedoch dem Grundsatz der Einzelbewertung in der Bilanzierung. Die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu zahlenden Sanierungsbeiträge stehen in keinem direkten Zusammenhang zum Vorsorgekapital der Rentner. Sollten potenzielle Sanierungsmassnahmen bilanziert werden, so müsste ein entsprechender Aktivposten in der Bilanz aufgeführt werden.

- Aus der Bilanzierung geht nicht transparent hervor, in welchem Umfang die Sanierungsfähigkeit in das ausgewiesene Vorsorgekapital einfließt. Für eine Beurteilung der Sicherheit der Leistungserbringung muss diese Information jedoch zur Verfügung stehen. Der Experte sollte deshalb die Bewertungsdifferenz zwischen dem ökonomischen und dem technischen Vorsorgekapital mit dem Ausmass möglicher Sanierungsmassnahmen oder anderer bestehender Garantien plausibilisieren.
- Unerwartete Veränderungen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung (z.B. Teilliquidation) führen zu einer unmittelbaren Anpassung des technischen Zinssatzes und des darauf basierenden Deckungsgrades. Für die Versicherten können Kürzungen der Austrittsleistung bei Teilliquidationen erfolgen, mit denen sie aufgrund der bisherigen Bilanzierung nicht rechnen mussten. Damit wird das Vertrauensprinzip verletzt.

Die in den Erläuterungen der Weisung (Punkt 6.5) aufgeführte Aussage, nachdem der technische Zinssatz einer Rentnerkasse nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins abweichen darf, begrüßen wir sehr. Es wäre zudem interessant zu wissen, unter welchen Bedingungen vom risikolosen Marktzins abgewichen werden darf. Ferner würden wir die Erläuterung direkt unter Punkt 3.4 in der Weisung aufführen und nicht nur in den Erläuterungen.

3. Marktnahe Bewertung garantierter Verpflichtungen

Mit einer marktnahen Bewertung garantierter Verpflichtungen widerspiegelt der Deckungsgrad direkt den Umfang der von einer Vorsorgeeinrichtung zu garantierenden Leistungen und es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Risiko der Anlagestrategie und dem Deckungsgrad. Diese beiden Eigenschaften der marktnahen Bewertung sind eine zwingende Bedingung für einen zielführenden Risikodialog. Für eine risikoorientierte Aufsicht müssen Kennzahlen verwendet werden, welche Leistungsgarantien explizit bewerten.

Da die zu bewertenden Renten gesetzlich garantiert sind, **ist der technische Zinssatz auf der Basis eines risikolosen Zinssatzes (Bundesobligationen) festzulegen**. Auf eine Glättung ist zu verzichten, da auch auf der Aktivseite keine entsprechenden Glättungen der Marktwerte (z.B. von Obligationen) vorgenommen werden.

Um die Auswirkungen der neuen Festlegung des technischen Zinssatzes zu reduzieren, kann eine Übergangsfrist von z.B. sieben Jahren festgelegt werden. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfrist muss die Empfehlung des Experten dem risikolosen Zinssatz entsprechen.

Steigen die Kapitalmarktzinssätze bis in sieben Jahren auf 2%, so werden keine wesentlichen Anpassungen des technischen Zinssatzes notwendig sein. Verharren die Kapitalmarktzinsen jedoch auf dem heutigen tiefen Niveau, so ist eine weitere Senkung der technischen Zinssätze zur Gewährleistung der Vorsorgesicherheit, gerade unter Berücksichtigung der zunehmenden Pensionierungen, angezeigt.

Alternativ könnte bei einer Umstellung auf eine ökonomische Bilanzierung auch die in der Weisung OAK BV W – 01/2017 festgehaltene Sanierungsfrist (fünf bis sieben Jahre, maximal 10 Jahre) verlängert werden. Damit könnten Vorsorgeeinrichtungen mit einer bestehenden ökonomischen Unterdeckung die Last besser verteilen.

4. Weitere Bemerkungen

Gemäss Art. 65 Abs. 2 BVG müssen Vorsorgeeinrichtungen in der Vollkapitalisierung den «Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse» beachten. Die Diskontierung von Verpflichtungen, die weit in der Zukunft liegen, mit einem technischen Zinssatz, der auf der aktuellen Anlagestrategie beruht, unterstellt aber, dass die Struktur bzw. Sanierungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung uneingeschränkt erhalten bleibt («Fortführungsprinzip»). Diese Annahme ist aus unserer Sicht nicht gesetzeskonform. Die in die Bewertung eingerechnete strukturelle Risikofähigkeit muss auf der Basis eines geschlossenen Bestandes festgelegt werden. Gerade bei massiven Sanierungsmassnahmen kann der geschlossene Bestand schnell stark abnehmen. In Gemeinschaftseinrichtungen muss mit zusätzlichen Kündigungen der Anschlüsse gerechnet werden.

Garantieversprechen des Arbeitgebers dürfen bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht berücksichtigt werden. Es bestehen zudem gesetzliche Einschränkungen für Anlagen beim Arbeitgeber. Inwieweit Garantien erfüllt werden können oder der Arbeitgeber ein Darlehen der Pensionskasse zurückzahlen kann, hängt von der zukünftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmung ab. Dasselbe gilt auch für die Fähigkeit der Unternehmung, zukünftige Sanierungsmassnahmen zu finanzieren. Bei einem Konkurs können Garantieversprechen nicht mehr eingelöst werden, ein Darlehen kann nicht mehr zurückbezahlt werden und es werden keine Sanierungsbeiträge mehr bezahlt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für die Möglichkeit der (impliziten) Bilanzierung zukünftiger Sanierungsmassnahmen viel weniger strenge Anforderungen gelten sollen als für die Berücksichtigung einer Garantie des Arbeitgebers oder die Fähigkeit des Arbeitgebers, ein Darlehen zurückzahlen. Wirtschaftlich handelt es sich dabei um dasselbe Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

5. Literaturverzeichnis

- Ammann, D., & Bühler, A. (September 2017). Vergleichbarkeit von Pensionskassen: Beurteilung der Sicherheit der Leistungserbringung. *Expert Focus*, S. 575-580.
- Arnold, S., Arnold-Schäublin, R., Bühler, A., Jost, M., Müller, S., Reichlin, A., & Riesen, L. (2017). *Machbarkeitsstudie: Vorsorgeeinrichtungen vergleichbar machen? Schlussbericht zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen*. Eidgenössisches Departement des Innern EDI.
- Bühler, A., & Jost, M. (2017). *Cashflows, Stabilität und Vorsorgesicherheit: Eine Case Study*. Zürich: PPCmetrics AG.
- Bühler, A., & Jost, M. (Juni 2018). Anforderungen an Risikokennzahlen. *Schweizer Personalvorsorge*, S. 50-51.

Freundliche Grüsse

PPCmetrics AG



Dr. Alfred Bühler
Dr. oec. HSG
Partner



Dr. Marco Jost
Dr. sc. math. ETH
Pensionskassen-Experte SKPE
Aktuar SAV
Partner

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.



Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.



Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.



PPCmetrics AG Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research. **Mehr**

